

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 59 (1972)
Heft: 10: Mehrfache Nutzung

Artikel: Chronologie der schweizerischen Landesplanung
Autor: Roth, Ueli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chronologie der schweizerischen Landesplanung

Zusammengestellt von Ueli Roth
unter Beratung von
Prof. W. Custer, ETH Zürich, Prof. R. Meyer, ETH
Lausanne, Prof. Dr. E. Winkler, ETH Zürich

Die September-Nummer des werk wollte den Leser über aktuelle Planungsarbeiten und Thesen zu Planungsaufgaben in unserem Land informieren. Die nachfolgende Dokumentation von Ueli Roth gibt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Initiativen auf dem Gebiet der Planung in der Schweiz seit 1711, bis zum jüngsten Dokument, dem Schlußbericht der Landesplanerischen Leitbilder des ORL-Institutes.

1711 bis 1714

Kanderkorrektur; erste bedeutende Flußkorrektur, Modell der Linthkorrektur (Merkwürdigkeit: hier war es ein Zürcher, der anregend wirkte, bei der Linth wirkte ein Berner wesentlich mit).

1788

Rheinkorrektur, internationales Werk.

1807 bis 1811

Kanalisation der Linth durch Konrad Escher von der Linth. Die sogenannte Linthunternehmung wird von Hptm Lanz und Ing. Tulla (letzterer war ein deutscher Ingenieur, der auch für das Projekt für die Rheinkorrektur und Schiffbarmachung in der oberrheinischen Tiefebene verantwortlich zeichnete) 1803 durch die Zürcher Gesandtschaft der in Freiburg versammelten Tagsatzung vorgelegt und 1804 angenommen. Durch die Linthumleitung in den Walensee wird dieser See zum Geschiebeablagerungs- und Ausgleichsbecken und die vorher versumpfte Linthebene wird durch die Sicherung vor Überschwemmungen und durch die nachfolgende systematische Drainage der Landwirtschaft zugänglich gemacht. Die Korrektur der Linth kann als erste große regionalplanerische Leistung der Neuzeit in der Schweiz angesehen werden.

1836

Zürcher Handelskammer bestellt Eisenbahnkommission mit der Aufgabe, ein Schweizer Bahnnetz zu studieren.

12. September 1848

Bundesverfassung (BV): ein maßgeblich nationales «Planungsinstrument».

1849

Gutachten des Bundesrates über die Frage einer «Nationalisierung» der Bahnen.

23. Dezember 1872

BG über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

29. Mai 1874

Erscheint die revidierte Bundesverfassung, noch mehr als diejenige von 1848 ein wichtiges nationales Planungsinstrument (Artikel 2, 3, 4, 5, 20 [Heerwesen, Sache des Bundes], 23 [öffentliche Werke], 24 [Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei, Unterstützung von Wildbachverbauungen, Aufforstung der Quellgebiete], 26 [Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, Bundessache], 31 [Handels- und Gewerbefreiheit] usw.).

1868 bis 1878

Erste Juragewässerkorrektur. Auf Grund von Ideen und Projekten von Dr. med. Rudolf Schnei-

der und Ing. La Nicca und ausgeführt von Ing. Bridel wird die Aare bei Aarberg durch den Hagneck-Kanal in den Bielersee umgeleitet, wodurch alle Wasser im Seeland um zwei bis drei Meter abgesenkt werden können. Durch die damit erzielte Verhinderung der bisher regelmäßigen Überschwemmungen kann das Seeland der Landwirtschaft zugänglich gemacht werden.

27. Juni 1884

BG über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (nennt auch Bodenverbesserung).

30. Juni 1886

BB betreffend die Bestrebungen des Bundes zur Erhaltung von Altertümern.

1893

BG betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

1897

BV betreffend Erweiterung der Forstpolizeikompetenz des Bundes auf die ganze Schweiz.

1902

Eidgenössisches Forstpolizeigesetz stellt den Bestand des Waldes generell unter Schutz.

1905

Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz. Ziel: Harmonisierung des schweizerischen Siedlungsbildes.

1909

Gründung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Ziel: Harmonisierung der schweizerischen Landschaft.

1911

Städteausstellung in Zürich: Moderne Stadtgestaltung.

1912

ZGB zahlreiche Artikel, die landesplanerisch relevant sind.

30. Dezember 1913

Errichtung des Schweizerischen Nationalparks (BB betreffend Errichtung).

1915 bis 1918

Internationaler Ideenwettbewerb für Zürich und Vororte. Bezieht 21 Vororte mit rund 270 000 Einwohnern ein; darf als erster Ansatz einer Stadt-Region-Planung gelten.

22. Dezember 1916

BG über Nutzbarmachung der Gewässer.

9. März 1917

Reglement betreffend Bestrebungen des Bundes zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler.

1918

Prof. Dr. H. Bernhard gründet die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (Direktor). Innenkolonisa-

tion = Planung auf landwirtschaftlichem Gebiet. Notwendige Ergänzung der vom Staat unterstützten Meliorationen und Güterzusammenlegungen. Schrift: H. Bernhard: «Die Innenkolonisation der Schweiz», Schriften der Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft Nr. 2 [1].

22. Juni 1920

Gründung der «Pro Campagna», Schweizerische Organisation für Landschaftspflege.

1920

C. Martin gründet mit A. Hoechel den «Service d'Urbanisme» in Genf.

1920

Prof. Dr. H. Bernhard entwirft eines der ersten Planungsleitbilder. In seiner Schrift «Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund; Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz» (Zürich 1920) sieht er einen gesamtschweizerischen Siedlungsplan vor, in welchem, wenn auch vornehmlich vom innenkolonisationsrischen Standpunkt aus, die Notwendigkeit der klaren Ausscheidung von ländlichen und städtisch-industriellen Siedlungsräumen, Agrar- und Forstgebieten, Erholungszonen und Verkehrsbereichen unter Wahrung des Kulturraumes gefordert ist.

1927

H.R. Von der Müll fordert als erster nationale Planung im «Journal de la Construction de la Suisse romande» (2, 1927, S. 169 ff.).

1928

Am Congrès international d'architecture moderne (CIAM I) in la Sarraz entwirft A. Hoechel mit anderen ein «Programme d'Urbanisme», das nicht haltmacht an der Grenze der Stadt, sondern sich auf das ganze Land erstreckt.

1929

H. Bernoulli und C. Martin: «Städtebau in der Schweiz» entsteht unter dem Einfluß der städtebaulichen Theorien von Le Corbusier und des CIAM.

20. Juni 1930

BG über die Enteignung; stipuliert, daß Naturschönheiten nach Möglichkeiten zu schonen und die Werke so auszuführen sind, daß das Landschaftsbild nach Möglichkeit nicht gestört wird.

1930

K. Hippenmeier begründet die «Zeitschrift» in der Zeitschrift «Straße und Verkehr» betreffend Bau- und Quartierpläne, die später den Titel «Landes-, Regional- und Ortsplanung» erhält und als Vorläuferin des «Plan» zu gelten hat. Von Anfang an landesplanerisch konzipiert.

1930 bis 1932

Planskizze von Armin Meili über das Gebiet der Schweiz, die eine Ausscheidung von Nähr-, Produktions- und Verkehrsräumen unter Berücksichtigung des Fremdenverkehrs, von Industrie- und Landschaftsschutzgebieten vorsah (Zoneneinteilung); Städtebänder im Mittelland; Ausscheidung von Siedlungs- und Freigeieten.

1931

BV Paragraph 37ter. Gesetzgebung über die Luftschifffahrt wird Bundessache.

1933

Armin Meili: «Allgemeines über Landesplanung» in «Die Autostraße» (2. Jahrg., Nr. 2, S. 17). Leitbildvorschlag der Besiedlung der Schweiz.

1935

BSA, unterstützt vom SIA, richtet eine «Eingabe betreffend Landesplanung» an den Bundesrat, worin die Dringlichkeit einer Eidgenössischen Landesplanung betont und anhand der speziellen schweizerischen Probleme dargelegt wurde.

Gleichzeitig Gründung einer Gruppe Landesplanung innerhalb des BSA auf Initiative von Arch. K. Hippenmeier, Chef des Bebauungsplanbüros der Stadt Zürich.

Zwecks Sammlung von Erfahrungen bildet sich die Regionalplanungsgruppe Zürich, die besonders das Problem der Abgrenzung von Bau- und Nichtbauland studiert. Weitere Gruppen: Nordwestschweiz, Westschweiz, Bern, Luzern.

18. März 1937

BB betreffend die Festungsgebiete.

1937

Gründung der Schweizerischen Landesplanungskommission unter dem Präsidium von Arch. K. Hippenmeier, dann Arch. H. Peter (1940/41) und Nationalrat Dr. h.c. A. Meili. Mitglieder: Fachleute und Vertreter von Behörden und Verbänden, u.a. Prof. Dr. W. Dunkel, Prof. Dr. H. Gutersohn, Ing. C. Jegher, Arch. F. Lodewig, Arch. H. Peter, Arch. H. Schmidt, Arch. R. Steiger, Dr. F. T. Wahlen (später Bundesrat).

Die Kommission will über Sinn und Ziel der Landesplanung aufklären und die Anhandnahme von konkreten Studien fördern. Am Beispiel der Region Zürichsee–Limmattal soll die vorläufige Auswirkung dieser Tätigkeit dargelegt werden.

Arbeitsausschuß für Landesplanung der ETH auf Initiative des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, Prof. Dr. A. Rohn (Vorsitz: Prof. Dr. W. Dunkel).

1938 bis 1943

«Plan Wahlen» (Anbauwerk) gründend auf dem BG vom 1. März 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung in Notzeiten, ermöglicht Durchhalten der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und verändert wesentlich die Landschaft.

1939

An der Landesausstellung zeigen BSA und SIA gemeinsam in einer Sonderabteilung «Städtebau und Landesplanung».

Bearbeiter: Arch. Hans Schmidt, Basel.

1. Oktober 1940

BRB betreffend die Änderung des Anbaues. EVD ermächtigt, Vorschriften über die Benützung des kulturfähigen Bodens zu erlassen.

1940

Schweizerische Landesplanungskommission richtet Gesuch um finanzielle Unterstützung der Grundlagen- und Planungsarbeiten in den Regionen und für die Gründung eines Zentralbüros an den Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und an einzelne Kantonsregierungen.

1941

Kredit des Eidgenössischen Militärdepartementes erlaubt Betrieb eines Zentralbüros der Eidgenössischen Landesplanungskommission vom 1. Juli bis zum 3. Dezember. Auftrag: Ausarbeitung eines Berichtes für Grundlagen und Richtlinien für eine schweizerische Landesplanung. Weitere Mittel aus Arbeitsbeschaffungskrediten zur Unterstützung von Planungsarbeiten wurden vom Bund in Aussicht gestellt, sofern sich die interessierten Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen in entsprechender Weise beteiligten. Herausgabe 1943.

26. März 1941

Begründung einer Motion durch Nationalrat Dr. h.c. Architekt A. Meili vor dem Nationalrat: «Der Bundesrat wird eingeladen, gemäß Artikel 8 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung für das Aktionsprogramm der Schweizerischen Landesplanungskommission pro 1941 einen angemessenen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Diese Summe würde sich auf die Hälfte der von den acht zunächst interessierten Kantonen zu erwartenden Beträge beziffern».

1941

Beantwortung der Motion Meili durch Bundesrat Kobelt: die Motion wird als Postulat entgegengenommen. Bereiterklärung des Bundes zu vermehrter Planmäßigkeit bei Bebauung und Überbauung. Wenn Arbeitsprogramm der Schweizerischen Landesplanungskommission vorliegt, wird Bundesrat Ausmaß der weiteren Unterstützung des Zentralbüros beschließen; wichtigste Maßnahme der Regional- und Landesplanung wird in Koordination der mit Bauaufgaben und Arbeitsbeschaffung beauftragten Ämter unter Heranziehung der Wirtschaft und in Zusammenarbeit mit privaten Planungsbüros gesehen. Der Eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung ist zugleich Delegierter für die Fragen der Landesplanung (Direktor O. Zipfel); im Falle des Bedarfs kann und soll die bestehende Gesetzgebung erweitert werden.

1941

Baugesetz des Kantons Waadt legt die erste gesetzliche Grundlage in der Schweiz für die Schaffung kantonaler Richtpläne und Reglemente (Plan d'extension cantonal) und provisorischer Richtpläne mit fakultativer Bausperrenwirkung (Plan préparatoire d'extension). Die Erstellung dieser neuen Planungsinstrumente sollte durch ein dem Kantonsarchitekten unterstelltes «Bureau du plan d'extension cantonal» erfolgen – dem ersten kantonalen Planungsbüro der Schweiz.

Die in diesem fortschrittlichen Gesetz enthaltenen Möglichkeiten konnten praktisch nicht ausgeschöpft werden, und der Plan d'extension blieb fragmentarisch.

1942

Kanton Zürich richtet ein Büro für Regionalplanung beim Kantonalen Hochbauamt ein, das neben konkreten Arbeiten eine Schriftenreihe über Planungsgrundlagen herausgibt.

In «Die organische Erneuerung unserer Städte» (Basel 1942) vertritt Hans Bernoulli die These der allgemeinen Verstaatlichung des Bodens und des allgemeinen Baurechtes mit Rückfall der Gebäude an die öffentliche Hand nach 99 Jahren. Dadurch sollte der Staat die Möglichkeit zur Sanierung ganzer Stadtteile erhalten.

1942

Tagung für Landesplanung an der ETH Zürich. Leitung: Prof. Dr. H. Hofmann. Zweck: Abklä-

rung, welche Aufgaben die ETH auf dem Gebiet der Landesplanung übernehmen soll.

Aus dem Schlußwort von Schulratspräsident Prof. Dr. A. Rohn: «Bezüglich der Aufgabe, die der ETH zufällt, dürfte festgestellt werden, daß die 'Landesplanung' als Ganzes betrachtet in erster Linie ein Bekenntnis zu einer Auffassung der Gestaltung der Heimat ist, daß sie viel weniger dagegen einen Lehrstoff darstellt. Die Lehrtätigkeit auf diesem Gebiet wird vorläufig beschränkt bleiben; mehrere Dozenten werden zweifellos einzelne Hauptgebiete der Landesplanung in ihrem Unterricht berücksichtigen. Es sollte zurzeit nicht ein naturgemäß eng umgrenztes Institut für Landesplanung an der ETH errichtet werden, vielmehr sollte die Hochschule die Zusammenarbeit ihrer verschiedenen zuständigen Abteilungen auf diesem Gebiet organisieren, derart, daß sie als Ganzes ein Institut für Landesplanung darstellt, welches insbesondere als wissenschaftliche Beratungsstelle dienen kann ...».

29. Juli 1942

BB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung (Vollmachtenbeschluß). Wichtig, weil Grundsätze der Landesplanung erstmals in einem Bundeserlaß erwähnt werden: Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen ...

1942

Begründung der akademischen Studiengruppe für Landesplanung (durch H. Ritter und E. Winkler), interdisziplinärer, auf voller Freiwilligkeit beruhender Klub, welcher die Landesplanung wesentlich fördert. Studie: «Die Methode der Koordination in der Ortsplanung». Ihr entwich auch das Buch «Städte, wie wir sie wünschen», herausgegeben von M. Werner und H. Carol (1949).

27. Mai 1943

Initiative des solothurnischen Kantonsrates an die Bundesversammlung mit dem Begehren, «es seien einheitliche Grundlagen zu schaffen für ein gesamtschweizerisches Verkehrsnetz, welches die interkantonalen Eisenbahnen-, Schiffs-, Flug- und Straßenverkehrsanlagen und die elektrischen Kraftübertragungsanlagen umfaßt». Darin außerdem die Feststellung, daß eine umfassende Förderung der Landes- und Regionalplanung durch die Kantone die Festlegung eines schweizerischen Verkehrsnetzes durch den Bund zur Voraussetzung habe.

1943

Bericht der Landesplanungskommission an das Eidgenössische Militärdepartement: «Schweizerische Regional- und Landesplanung» auf deutsch und französisch [6]. Umschreibt Aufgaben und Probleme, welche sich der schweizerischen Landesplanung stellen und enthält Anregungen und Vorschläge. Zweck der Veröffentlichung in der Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung (!): Schaffung einer Diskussionsgrundlage, Lenkung der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Probleme und Vermittlung eines Überblickes über die Bestrebungen und Ziele der in Gründung begriffenen Vereinigung für Landesplanung für alle jene Instanzen und Personen, die sich von Amtes wegen mit Problemen der Landesplanung auseinanderzusetzen haben. (Aus dem Vorwort des Delegierten für Arbeitsbeschaffung.)

Die Leitung des Zentralbüros für Landesplanung und die Ausarbeitung des Berichtes lag

in den Händen von Ing. H. Blattner und Arch. H. Schmidt, wesentliches Verdienst am Bericht kam dem ständigen Mitarbeiter des Zentralbüros, Arch. W. Custer, zu. An dieser Grundlagenarbeit der schweizerischen Landesplanung waren unter anderen auch Arch. R. Meyer, Arch. F. Lodewig und R. Von der Müll beteiligt.

26. März 1943

Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Die Landesplanungskommission geht in der VLP auf.

Zweck der VLP: (Statuten vom 15. Oktober 1943) Förderung der Landes- und Regionalplanung durch eigene Studien und durch enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die sich mit Fragen der Planung und Nutzung von Grund und Boden zu befassen haben, sowie mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Instituten und Organisationen.

18. Dezember 1943

Gründung der Zentrale für Landesplanung am Geographischen Institut der ETH Zürich auf Gesuch von Prof. Dr. H. Gutersohn, Vorstand des Geographischen Institutes, der die Zentrale leitete. Mitbeantragter waren unter anderen die Prof. Dr. W. Dunkel und Dr. H. Hofmann.

Auftrag an die Zentrale: «Die Fragen der Landesplanung an der ETH, soweit sie diese interessieren, weiter zu verfolgen.» Weiter: «Die Abklärung von Begriffen und Methoden ..., die Schaffung einheitlicher Nomenklaturen, die Abklärung von Koordinationsmöglichkeiten, das Aufstellen von Richtlinien der Grundlagenforschung, die Gliederung der Schweiz in Regionen zweckmäßiger Planung ...»

Das Institut sollte «nicht in die Praxis der Landesplanung eingreifen, andererseits aber steten Kontakt mit ihren Organen pflegen» [14]. Eine beratende Kommission sollte den Kontakt mit den einzelnen Abteilungen der ETH sicherstellen. Ursprüngliches Personal: Prof. Dr. H. Gutersohn und Dr. E. Winkler.

1943

Revision des BauG des Kts. Zürich: erstmals rechtliche Grundlage für die Aufstellung übergemeindlicher Pläne: Paragraph 8a überregionaler Bebauungsplan; Paragraph 8b regionaler Gesamtplan, durch Regierungsrat festgesetzt, für Bebauungsplan der Gemeinden verbindlich. Entscheid des Bundesgerichtes hebt die Verbindlichkeit um 1950 wieder auf.

19. Dezember 1944

Motion von Nationalrat Reinhard, Solothurn: «Der Bundesrat wird eingeladen, die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Durchführung der Landes-, Regional- und Gemeindeplanung einerseits, den Schutz von Natur-, Bau- und Kunstdenkmälern andererseits ermöglichen.»

1944

Erscheinen des «Plan», schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung. Besitzer: Verlag Vogt-Schild AG, Solothurn. Herausgeberin: VLP.

5. Oktober 1945

BRB Verfügung des EMD über die Förderung des Wohnungsbaues: nach ihr soll der Bau von Wohnungen, die «der Verhinderung der Landflucht dienen», besonders gefördert werden.

1945

BRB über den Ausbau der Zivilflugplätze.

1945

Gesamtplan Nr. 1 als Richtplan für das Zürcher

Unterland wird durch das Projekt eines Flughafens in Kloten ausgelöst und vom Regierungsrat genehmigt. Grundlage: revidiertes BauG, Paragraph 8b (Bearbeitung durch die Architekten E. + F. Burckhardt-Blum im Auftrag der Kantonalen Baudirektion, Büro für Regionalplanung im Hochbauamt).

1945

Kurse für Orts-, Regionalplanungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung.

8. bis 12. Oktober 1945

Erster Fachkurs der VLP für Orts- und Regionalplanung in Wohlen. Präsident: A. Meili.

1. Januar 1946

Umwandlung der Zentrale für Landesplanung an der ETH in das «Institut» für Landesplanung.

1947

Tagung des Schweizerischen Juristenvereins über Fragen der Landesplanung in Engelberg. Die Diskussionsbasis lieferten zwei noch jetzt grundlegende Gutachten: P. Reichlin, Schwyz: «Rechtsfragen der Landesplanung»; G. Béguin: «Questions juridiques concernant le plan d'Aménagement national et régional.»

1947 bis 1948

Erste Regionalplanung (St.-Galler Rheintal), geleitet von der VLP unter Mitwirkung des Institutes für Landesplanung ETH Zürich.

1948

Jugendwettbewerb der VLP «Wie wünsche ich mir meine Heimat». 15 000 Einsendungen und symbolische Preisverteilung am 22. Dezember 1948.

24. Oktober 1949

BRB betreffend Subventionierung der Orts-, Regional- und Landesplanungen.

1945 bis 1949

H. Carol und M. Werner: «Städte, wie wir sie wünschen» [9], entstanden im Schoße der Akademischen Studiengruppe für Landesplanung. Generalisiertes Leitbild der anzustrebenden schweizerischen Kulturlandschaft.

1950

W. Schaumann: «Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht.» Grundlegende rechtsvergleichende Untersuchung.

3. Oktober 1951

BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes.

12. Juni 1951

BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Paragraph 5: Das landwirtschaftliche Areal der Schweiz soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten werden.

1953

Schrift L. Burckhardt, M. Frisch und M. Kutter: «Wir selber bauen unsere Stadt», das die Diskussion um Stadt- und Landesplanung anfeuert und zur Bestrebung führt, im Rahmen der Expo eine Modellstadt zu bauen.

23. Februar 1954

Gründung der Technischen Kommission der VLP (Präsident: M. Werner), aktualisiert die Arbeit der Vereinigung unter anderem durch positive Einflußnahme auf die Nationalstraßenplanung, Studien über neue Städte und Schaffung der Schrift «Die Grünflächen der (schweizerischen) Gemeinden».

1954 bis 1959

Planung des Nationalstraßennetzes von 1672 Kilometer Länge durch die «Kommission des Eidgenössischen Departementes des Innern für die Planung des Hauptstraßennetzes» (Bericht vom

20. Mai 1959; sechs Bände, wovon Band 4, der den Expreßstraßen hätte gewidmet sein sollen, bis heute nicht erschienen ist). Genehmigung aller sechs Bände durch die Bundesversammlung in Form des Beschlusses zur Festlegung des Nationalstraßennetzes vom 21. Juni 1960. Seit 1961 im Bau.

1955

Schrift von L. Burckhardt, M. Frisch und M. Kutter: «Achtung: die Schweiz!», unter anderem mit Forderungen zur Regeneration der Stadt- und Landesplanung [10].

1958

Bericht der Zürcher Expertenkommission für Regionalplanungsfragen vom 15. Oktober 1958. Empfehlung des Leitbildes «Regionalzentren», das aus sieben von der Kommission entwickelten Leitbildern ausgewählt wurde (Schriftenreihe Regionalplanung im Kanton Zürich, II. Reihe, Heft 4, 1960 [13]).

1959

Revision des Baugesetzes des Kantons Zürich. Paragraph 8b heutige Fassung: Gesamtplan hat Charakter eines Richtplanes für Ortsplanungen (verwaltungsanweisende Wirkung; eine der Grundlagen für Zweckmäßigkeitsprüfung).

1959 bis 1963

Gesellschaft «Neue Stadt» versucht, das Problem neuer Städte im Rahmen der nationalen Planung zu diskutieren und zu lösen. Ergebnis: «Die neue Stadt im Furtal» von W. Aebli, E. Brühlmann, R. Christ, E. Egli und Prof. Dr. E. Winkler. In einer zweiten Phase wurden unter Mitwirkung zahlreicher Verbände und Ämter die Kosten und Wirtschaftsprobleme der Erstellung einer Modellstadt von etwa 30 000 Einwohnern erarbeitet. Errechnete Kosten ohne Industrieanlagen 1,5 Millionen Franken.

1. April 1961

Beschluß des Schweizerischen Schulrates auf Schaffung des ORL-Institutes der ETH Zürich. Dreigliedriges Direktorium: Prof. Dr. K. Leibbrand (Direktor); Prof. W. Custer (Stellvertreter); Prof. Dr. E. Winkler (Stellvertreter). Direktor möglicherweise alternierend [14].

Statut: Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen, insbesondere mit der Vereinigung für Landesplanung. Beratende Kommission: sieben Professoren als Vertreter der einzelnen Abteilungen der ETH und sieben außerhalb der ETH stehende Persönlichkeiten. Zahlreiche Vorlesungen und Übungen. Eigentliches Planerstudium nur nach Diplom an einer Abteilung der ETH als zusätzliches Spezialstudium.

13. Oktober 1961

Auftrag des EVD und des «Delegierten für Arbeitsbeschaffung» an das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich für eine gesamtschweizerische Studie über Industriestandorte. Erschien 1967 als «Industriestandortstudie, Untersuchung zur räumlichen Ordnung der Industrie in der Schweiz». Leiter der Arbeitsgruppe war D. Wronsky [25].

1963

Auftrag des Regierungsrates des Kantons Zürich an das Amt für Regionalplanung: Schaffung des kantonalen Gesamtplanes. Außerordentlicher Kredit: 950 000 Franken, Fertigstellung anfangs 1971.

1963

Rolf Meyer: «Heutige Aufgaben der Landesplanung» in der Schriftenfolge des VLP [12].

Postuliert die Schaffung eines gesamtschweizerischen Besiedlungsrichtplanes: «Leitbild der

Gesamtbesiedlung» als Rahmen auch des nationalen Richtplanes für die zukünftige Industrie- und Siedlungsverteilung. Fragestellung: «Dürfen wir ein Leitbild aufstellen, das bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zu den Entwicklungstendenzen steht, dafür aber eine bessere räumliche Struktur und ein wenigstens teilweises Vermeiden der nachteiligen Rückwirkungen verspricht.» «... empfiehlt es sich, ein etwas kühneres Leitbild zu wagen, das zwar mit den heutigen Planungsmitteln nicht erreichbar ist, dafür aber das anzustrebende Ziel um so deutlicher zum Ausdruck bringt? ...»

1963

Eidgenössische Wohnbaukommission erarbeitet in ihrem Bericht [17] ein Leitprinzip für die schweizerische Besiedlung: «Dezentralisation mit Schwerpunkten». Zweck: wirtschaftlich klarer Aufbau der Schweiz durch bewußte Förderung einzelner Regionen und ihrer Zentren; Verhinderung der Aufblähung der Großstädte durch Attraktivitätssteigerung der Mittelstädte.

18. Oktober 1963

Bestellung der Expertenkommissionen für Fragen der Landesplanung durch den Bundesrat.

1963 bis 1967

Schaffung des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, mit Vorschlag der Unterschutzstellung eines Gesamtareals, das rund 10 Prozent der Landesfläche entspricht (KLN-Inventar [26]).

18. Oktober 1964

Gründung des Bundes Schweizer Planer (BSP).

1964

Expo Lausanne. An ihr kam die Landesplanung in verschiedenen Abteilungen, so «Weg der Schweiz», in «Planen und Erhalten», zum Ausdruck. (Vgl. Sonderheft «Plan» 1964, Nr. 4.)

1964

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Bearbeitung Rolf Meyer-von Gonzenbach, Anton Bellwald: «Binnenschifffahrt und Landesplanung.» Februar 1964 [18]. Entwicklungsprognosen für das schweizerische Mittelland und das schweizerische Rheintal bis hinauf zum Bodensee mit und ohne Binnenschifffahrt. Entwicklung von Konzeptionen der Besiedlung.

10. März 1965

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues. Artikel 4: «Der Bund fördert eine auf längere Sicht zweckmäßige Besiedlung und gewährt Beiträge an die Kosten der Landesplanung und der Regional- und Ortsplanungen, soweit sie diesem Ziele dienen.»

1965

Prof. M. Rotach löst Prof. Dr. K. Leibbrand als Direktor des ORL-Institutes der ETH Zürich ab.

27. September 1965 und 21. März 1966

Landeskonferenz für Wohnungsbau. Zweck der Kommissionsarbeit: «Anstrengungen zur Bewältigung des dringenden Problems der Beschaffung genügender, preiswerter Wohnungen auszulösen» [16].

Die Expertengruppe II macht im Zwischenbericht zuhanden der 2. Konferenz grundsätzliche und programmatische Empfehlungen zur Durchführung der Landes-, Regional-, Orts- und Quartierplanung, zu Maßnahmen im Bereich der Bodenpolitik, zu Planerausbildung und Planungsforschung. Diese Empfehlungen, an deren Ausarbeitung Prof. Rolf Meyer-von Gonzenbach besonderes Verdienst zukommt, wurden zum größten Teil im späteren Arbeitsprogramm des ORL-Institutes der ETH Zürich übernommen.

Empfehlung betreffend landesplanerisches Leitbild der Schweiz: «Die von der Eidgenössischen Wohnbaukommission in ihrem Bericht 'Wohnungsmarkt und Wohnungspolitik' (1963) als empfehlenswert dargestellte 'Dezentralisation mit Schwerpunkten' ist als das für unser Land geeignete Leitprinzip der Besiedlung zu übernehmen; es ist den Arbeiten für das im Sinne von Artikel 4 des Wohnbaugesetzes zu schaffende Leitbild zugrunde zu legen ...».

1966

Erscheinen der ersten Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung, herausgegeben vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich. Grundlage: BG zur Förderung des Wohnungsbaues 1965.

1967

Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung, der neben Vorschlägen zur Förderung der Landesplanung namentlich eine Bibliographie der einschlägigen Gesetzeserlasse enthält, mittels deren die Landesplanung bereits vorher gefördert werden kann. (Erlaß eines eigentlichen Raumordnungsgesetzes.)

1968

Motion Hochuli im Zürcher Kantonsrat verlangt Auskunft über Wirkung des zürcherischen Gesamtplanes. Beantwortung durch Amt für Regionalplanung anfangs 1972. Begründung der Unwirksamkeit des Gesamtplanes damit, daß die Regierung nur dem Plan zugestimmt hatte, nicht aber den Maßnahmen, die mit dem Plan empfohlen wurden.

Der Zürcher Regierungsrat hatte nämlich in seiner Stellungnahme zum Expertenbericht «Regionalplanung im Kanton Zürich» von 1960 die Meinung vertreten, daß der Regionalplan nicht als direkt realisierbares Programm zu betrachten sei, sondern als Leitbild, das wegweisend sein solle für alle Beschlüsse und Maßnahmen, die auf die zukünftige Besiedlung des Kantons von Einfluß seien.

1968 bis 1970

Erster Nachdiplomkurs in der Orts-, Regional- und Landesplanung (Raumplanung) am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich.

21. März 1969

Bundesversammlung faßt Beschluß über Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 22ter und 22quater (verfassungsrechtliche Grundlage des Bodenrechtes).

Die beiden Artikel gewährleisteten das Eigentum und ermächtigten gleichzeitig die öffentliche Hand, Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen gegen volle Entschädigung vorzunehmen. Sie verpflichten den Bund zudem zum Erlaß von Grundsätzen für eine durch die Kantone zu schaffende Raumplanung, zur Förderung und Koordination der Bestrebungen der Kantone und zur Berücksichtigung der Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Juni 1969

Planungsvertrag zwischen den beiden Basler Halbkantonen institutionalisiert erstmals eine die Landesgrenzen überschreitende Koordination der Regionalplanung durch Einsetzung der internationalen Koordinationsstelle der Regio. Leiter: Ueli Roth.

14. September 1969

Volk und Stände stimmen den Raumordnungsartikeln der Bundesverfassung zu.

Ende 1969

Erster Zwischenbericht des ORL-Institutes der ETH Zürich über die landesplanerischen Leitbilder der Schweiz, der den abstrakten, das heißt nicht raumbezogenen «Primärleitbildern» gewidmet ist. Aus den Leitbildstudien sollen die «materiellen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes» abgeleitet werden [21].

18. Dezember 1970

BB über die Ergänzung der BV durch einen Artikel 24septies betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.

Ende 1970

Zweiter Zwischenbericht des ORL-Institutes der ETH Zürich über die landesplanerischen Leitbilder der Schweiz, der ein Beispiel eines raumbezogenen, eines sogenannten «Sekundärleitbildes» vorstellt [22].

21. Januar 1971

Bundesrat von Moos stellt den Entwurf der Expertenkommission von Nationalrat Dr. L. Schürmann für das Raumordnungsgesetz des Bundes vor, der damit in das Vernehmlassungsverfahren geht [19].

Gleichzeitig wird der Bericht der Arbeitsgruppe von alt Regierungsrat Dr. K. Kim «Raumplanung Schweiz» veröffentlicht. Dieser behandelt die materiellen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Raumplanung des Bundes [20].

10. bis 12. Oktober 1971

Symposium «Schutz unseres Lebensraumes» an der ETH Zürich. Infragestellung eines unbeschränkten Wachstums durch Prof. Rolf Meyer und Dr. E. Basler.

1971

Direktor des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich: Prof. Th. Weidmann.

8. Februar 1972

Internationale Koordinationsstelle der Regio veröffentlicht die «Planungsrechtliche und organisatorische Synopsis der Regio» auf deutsch und französisch, in der erstmals die deutschen, französischen und schweizerischen Planungsinstrumente und deren Wirkungssphäre sowie alle Planungsbehörden in der internationalen Region Basel-Mülhausen-Freiburg i.Br. in vergleichbarer Weise zur Darstellung gelangen. Bearbeiter unter anderen Ueli Roth und Christian Haefliger [27].

Frühjahr 1972

Bundesrat bestellt Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption (GVK) mit 62 Mitgliedern (Vorsitz: Nationalrat A. Hürli- mann) mit Geschäftsleitendem Ausschuß mit 7 Mitgliedern. Bearbeitung durch Planungsstab; Leiter: Prof. C. Hidber.

17. März 1972

Bundesbeschluß über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung.

Gestützt auf Art. 22quater BV (2. Raumordnungsartikel) beschließt die Bundesversammlung die Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete, das heißt von Gebieten, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist. Die Festlegung der provisorischen Schutzgebiete mit Auflage bis spätestens Ende Februar 1973 durch die Kantone ist mit den Planungen des Bundes, der benachbarten Kan-

tone und des angrenzenden Auslandes zu koordinieren. Ein Delegierter des Bundesrates für Raumplanung hat die dem Bund durch diesen Beschluß übertragenen Aufgaben vorzubereiten und zu vollziehen und die Zusammenarbeit unter den Kantonen zu sichern. Delegierter: Prof. M. Rotach, Stellvertreter: Oberrichter M. Baschung und Prof. J. P. Vouga. Die dringlichen Maßnahmen werden nach Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes durch dieses abgelöst. Bundesrat bestellt Beratende Kommission mit 15 Mitgliedern aus allen Landesteilen.
Frühjahr 1972/31. Mai 1972

Bundesrat verabschiedet Botschaft und Entwurf für Bundesgesetz über die Raumplanung zu Händen der eidgenössischen Räte. Gleichzeitig faßt Bundesrat Beschluß über Zusammensetzung der neuen Konferenz der Chefbeamten, welche bei der Raumplanung des Bundes die Koordination mit den übrigen Departementen sicherzustellen hat.

Frühjahr 1972

Schlußbericht der Landesplanerischen Leitbilder des ORL-Institutes der ETH Zürich. Vier der neuen Besiedlungsvarianten werden im Maßstab 1:300 000 konkretisiert. Bericht berücksichtigt das weltweite Umdenken bezüglich Wachstum und dessen aus ökologischer Sicht notwendiger Beschränkung noch nicht und operiert nach wie vor mit einem «Planungszustand Z2», wenn die Schweiz 10 Millionen Einwohner erreicht haben wird.

Die Kompetenz des Bundes zum Erlaß von Grundsätzen schließt die Möglichkeit aus, einen konkreten verbindlichen Nationalplan zu erlassen; damit fehlt auch die Möglichkeit, ein räumlich ausgestaltetes, detailliertes Leitbild verbindlich zu erklären. Die Leitbilder sollen als Grundlage für den geplanten Erlaß materieller Grundsätze der Raumplanung des Bundes dienen.

Quellen:

- [1] H. Bernhard: «Die Innenkolonisation der Schweiz», Schriften der Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft Nr. 2, 1918
- [2] H. Bernhard: «Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund. Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz», Zürich 1920
- [3] A. Meili: «Allgemeines über Landesplanung» in «Die Autostraße», 2. Jahrg., Nr. 2, S. 17
- [4] H. Peter: «Regional- und Landesplanung mit besonderer Berücksichtigung des Zürichseesgebietes», Stäfa, 1941
- [5] Bericht über die ETH-Tagung über Landesplanung, 1942
- [6] Bericht der Landesplanungskommission an das Eidg. Militärdepartement: «Schweizerische Regional- und Landesplanung», 1943
- [7] Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): Statuten vom 15. Oktober 1943
- [8] E. Winkler: «Wissenschaft und Landesplanung» in «Schweizerische Hochschulzeitung», April 1943
- [9] H. Carol und M. Werner: «Städte, wie wir sie wünschen», Regio-Verlag Zürich, 1949
- [10] M. Frisch, M. Kutter, L. Burckhardt: «Achtung: die Schweiz!», Verlag Felix Handschin Basel, 1955
- [11] E. Winkler: «Vom Ursprung des Leitbildbegriffes in der Landesplanung», Plan 9/10, 1966
- [12] Rolf Meyer: «Heutige Aufgaben der Landesplanung», Schriftenfolge Nr. 6 der VLP, September 1963
- [13] Zürcher Expertenkommission für Regionalplanungsfragen; Bericht vom 15. Oktober 1958 mit Empfehlung eines Leitbildes «Regionalzentren». Schriftenreihe Regionalplanung im Kanton Zürich, II. Reihe, Heft 4, 1960
- [14] Ernst Winkler: «Das Institut für Landesplanung an der ETH 1943–1961», Plan 5/6, 1961
- [15] H. Gutersohn: «Die Neuordnung der Landesplanung an der ETH», Plan 5/6, 1961
- [16] Landeskongress für Wohnungsbau: «Bericht der Expertengruppen I–V», Bern, März 1966
- [17] Eidg. Wohnbaukommission: «Wohnungs- und Wohnungsmarktpolitik», 1963
- [18] Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

- (VLP); Rolf Meyer-von Gonzenbach und Anton Bellwald: «Binnenschiffahrt und Landesplanung», Februar 1964
- [19] Bundesgesetz über die Raumplanung; Entwurf der Expertenkommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. L. Schürmann vom 14. Oktober 1970
- [20] Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung; Vorsitz alt Regierungsrat Dr. K. Kim: Bericht «Raumplanung Schweiz», Januar 1971
- [21] ORL-Institut der ETH Zürich: «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz; erster Zwischenbericht», Dez. 1969
- [22] ORL-Institut der ETH Zürich: «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz; zweiter Zwischenbericht», Dez. 1970
- [23] E. Winkler: «Ein Vierteljahrhundert Schweizerische Landesplanung», Schweiz. Bauzeitung Nr. 26, 1945
- [24] L. Burckhardt, M. Frisch, M. Kutter: «Die neue Stadt», Zürich und Basel, 1956
- [25] ORL-Institut ETH Zürich: «Industriestandortstudie, Untersuchung über die räumliche Ordnung der Industrie in der Schweiz», Bearbeitung: D. Wronsky, 1967
- [26] KLN: «Inventory der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung», 1963, 1967
- [27] Internationale Koordinationsstelle der Regio: «Planungsrechtliche und organisatorische Synopsen der Regio – Etude comparative des Législations et des Organismes de planification dans la Regio», 1971/72. Bearbeitung: Ueli Roth, Chr. Haefliger u.a.
- [28] ORL-Institut der ETH Zürich: «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz; Schlußbericht», 1972

Umfassendes Grundlagenwerk für Hochschulplanung

Hochschulplanung

Beiträge zur Struktur- und Bauplanung
Herausgegeben von Horst Linde
Band 1: 131 Seiten, Band 2: 149 Seiten; Band 3: 235 Seiten; Band 4: 201 Seiten
Jeder Band mit zahlreichen Tabellen, Abbildungen, Grundrissen, Schnitten, Literaturverzeichnis und Register
Werner-Verlag, Düsseldorf 1969–1971. Bände 1 und 2 je Fr. 61.–, Bände 3 und 4 je Fr. 86.80

Prof. Dr. h. c. Horst Linde kommt das Verdienst zu, schon vor Jahren, als noch kaum jemand an ein «Politikum Hochschule» gedacht hat, an der Stuttgarter Technischen Universität ein Institut zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Hochschulplanung aufgebaut zu haben; vor kurzem ist nun der vierte Band einer Buchreihe «Hochschulplanung, Beiträge zur Struktur- und Bauplanung» im Werner-Verlag, Düsseldorf, erschienen, mit der Prof. Linde als Herausgeber über die kritisch dokumentierende sowie über die eigene theoretische und praktische Arbeit seines Instituts informiert.

Damit ist in einer hervorragend aufgebauten Buchpublikation erstmals das Thema Hochschule in seiner ganzen Weite derartig offen dargestellt worden, daß sie allen, die sich mit der Problematik irgendwie befassen müssen, Arbeitsgrundlage sein kann, nicht nur den Baufachleuten, Hochschulpädagogen usw., sondern auch den Politikern und bei uns in der Schweiz nicht zuletzt auch den verantwortungsbewußten «kreditsprechenden» Stimmbürgern!

Dies kann von einer Fachbuchreihe selten gesagt werden. Hier ist es erreicht worden dank der Aufgliederung des vielfältigen Stoffes in überschaubare Problemgruppen, die in sich ergänzenden oder auch sich modifizierenden Texten behandelt werden, – nicht zu rezepthaften, sondern zu weiterführenden Folgerungen hin; sorgfältig erarbeitetes Grundlagenmaterial ist zum Mitdenken und nicht zu vorsehnell fixierten Resultaten hin aufbereitet worden, wie es leider in so vielen Fachbüchern anmaßend geschieht. Linde hat erkannt, «daß das 'Buch' als Informationsträger in

Zukunft dort ungeeignet ist, wo Aussagen in hohem Maße einem Wertverfall durch Alterung ausgesetzt sind, und wo sich der behandelte Gegenstand während der redaktionellen Arbeit bereits verändert», wie er in seinem Vorwort schreibt; er wertet die Buchreihe bezüglich des Informationswerts «als einen 'Zeitschnitt' durch den Sachstand der Hochschulplanung» und sieht «das Problem der Fortschreibung und die Notwendigkeit von Neuauflagen», in denen Teilprobleme dem künftigen Stande entsprechend behandelt werden und in denen «heute noch vorwiegend deskriptive Kapitel durch stärker methodisch orientierte und konzeptkritische Darstellungen ersetzt werden müssen».

An die Vielfalt der Interessen, die in der Hochschuldiskussion zu berücksichtigen sind, ist schon mit dem 1969 erschienenen ersten Band gemahnt worden; die 1970 publizierten nächsten zwei Bände und der Ende 1971 erschienene vierte Band bestätigen, was mit dem ersten versprochen worden ist: Es ist eine Informations- und Problembuch-Reihe geschaffen worden, die Grundlage und Anstoß zu einer sachlicheren Entwicklung der Hochschulplanung sein kann, – auch bei uns, wenn dazu hier einmal der Wille besteht ...

Ungewöhnlich mag einem für ein Fachbuch die Eröffnung durch eine historische Überschau erscheinen. In knapper Folge werden alternative Entwicklungen und die daraus resultierenden Veränderungen des Wissenschaftsbildes und der Hochschulaufgaben vorgestellt. Daß damit mehr als ein interessanter Tour d'horizon über die Geschichte der Universität gegeben worden ist, wird einem klar beim Lesen des nächsten Kapitels über «Das bauliche Bild der Universität im Wandel der Zeit»; ohne den brillanten historischen «Galopp», respektive ohne die damit in Erinnerung gebrachten gesellschaftlichen Voraussetzungen würden einem die gezeigten baulichen Wandlungen als wenig motiviert vorkommen. Im Kontext machen einem die beiden Kapitel auch klar, daß unsere heutige Hochschulproblematik mit ihrer Raumnot, ihrem Zwang zur Okkupation «zweckfremder» Bauten und vor allem mit ihrer sie begleitenden geistigen Diversität nicht neu ist. Dies mag manchen Politiker, der von den heutigen Erfordernissen fast erdrückt wird, trösten; – für manchen aber, der erst auf Grund des aktuellen «Drucks von unten» begonnen hat, sich damit zu beschäftigen, mag es Anlaß sein, dies – endlich – gründlich zu tun ...

Dazu mag auch das nächste Kapitel veranlassen, in dem sehr eingehend und übersichtlich «Internationale Tendenzen der Hochschulentwicklung und Hochschulplanung» behandelt werden. Der darin gegebene Überblick auf die «UdSSR und andere Ostblockländer» wird im vierten Kapitel im Rahmen einer Abhandlung über «die deutsche Hochschule und die Geschichte ihrer Reformen seit Humboldt» wertvoll ergänzt durch die Betrachtung der «Entwicklung des Hochschulwesens in der DDR». Vor dem damit gegebenen Hintergrund erscheinen einem unsere schweizerischen Bemühungen um Hochschulreorganisation und -planung – noch? – etwas kleinmütig und kurzatmig ...

Die im Vorwort gemachte Feststellung, daß «nur die Zusammenschau von Teilproblemen der Hochschulplanung ... Ausgangspunkt für alternative Planungsentscheidungen in einzelnen Fällen» sein könne, ist immer wieder zu bedenken bei den folgenden Kapiteln im zweiten, dritten